

§ 5

Anforderung von Zahlungen

Der Grundstückseigentümer wird kostenerstattungspflichtig, sobald eine Baugenehmigung für das jeweils betroffene Grundstück erteilt wird oder ein Baubeginn gemäß § 67 (5) BauONW angezeigt wird.

§ 6

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7

Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag vorab abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt in Kraft mit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Wb 16 in der Ortschaft Walberberg.

Anlage 1
zur Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen
zum Bebauungsplan Wb 16 in der Ortschaft Walberberg
(nach §§ 135 a - 135 c BauGB)

Aufteilung der Kompensationszahlungen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Eingriff	Ausgleich	Defizit		Kosten (15€ / qm)
					Punkte	qm (4 Punkte = 1qm)	€
Walberberg	32	72	3.171	1.116	2.055	514	7.710,-
Walberberg	32	73	2.622	1.259	1.364	341	5.115,-
Walberberg	32	74	516	192	324	81	1.215,-
Walberberg	32	75	4.784	1.998	2.786	697	10.455,-

Diese Satzung wurde vom Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 09.05.2015 beschlossen und wird hiermit ausgefertigt.

Bornheim, den 29.05.2015

Bürgermeister

Diese Satzung ist durch die Bekanntmachung am 17.06.2015 in Kraft getreten.

Bornheim, den 23.06.2015

Bürgermeister